



- Gemeinderat -

Beschlussvorlage

Für die Sitzung des Gemeinderates am: 12.05.2025

- öffentlich
 nichtöffentlich
 zur Veröffentlichung geeignet ab

Tagesordnungspunkt: 7.10

Einreicher: Bürgermeister

Vorberatung mit: ---

am: 30.04.2025

am:

Gegenstand der Beschlussvorlage

Bauantrag nach § 68 Sächsische Bauordnung

Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flurstück Nr. 66/6 der Gemarkung Eibenberg

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf befürwortet den Bauantrag des Bauherren Sun Clock Energy UG aus Eibenstock, zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, Flurstück Nr. 66/6 der Gemarkung Eibenberg.

Burkhardtsdorf, den 30.04.2025

gez. Jörg Spiller
Bürgermeister

Beschlusstext (falls abweichend vom Beschlussvorschlag):

Abstimmungsergebnis:

Von 17 gesetzlichen Stimmen waren:

- anwesend
 davon befangen
 stimmberechtigt

- Ja- Stimmen
 Nein- Stimmen
 Stimmenenthaltung

Der Beschlussvorschlag des Gemeinderates der Gemeinde Burkhardtsdorf ist damit mit Beschlussnummer

- unverändert angenommen
 in veränderter Form angenommen
 abgelehnt

Erläuterung:

Bauherr: Sun Clock Energy UG, Eibenstock

Bauantrag vom 03.03.2025; Posteingang in der Gemeinde 17.04.2025

Der Bauherr beabsichtigt den Neubau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit ca. 3 MW auf einer ehemaligen Deponiefläche auf dem Flurstück Nr. 66/6 der Gemarkung Eibenberg.

Die Brutto-Grundfläche des Solarfeldes soll ca. 28.800 m² betragen – es sind ca. 5.400 Solarmodule auf der Fläche vorgesehen.

Weder die Grundstückseigentümer noch der Antragsteller haben das geplante Projekt im Vorfeld des Bauantrages der Gemeinde Burkhardtsdorf vorgestellt.

Das Flurstück Nr. 66/6 der Gemarkung Eibenberg befindet sich vollständig im Außenbereich (siehe Einbeziehungssatzung der Ortsteile Eibenberg und Kemtau)

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 8 und § 35 Abs. 1 Nr. 9 Baugesetzbuch sind Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich nur zulässig, wenn diese

- in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden im Außenbereich errichtet werden
- auf Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden sollen
- oder
- das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Grundfläche der besonderen Solaranlage nicht 25.000 m² überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird.

Die vorgenannten Ausnahmen treffen im vorliegenden Fall nicht zu bzw. lassen sich aus dem vorliegenden Bauantrag nicht erkennen, sodass ein entsprechendes Bauleitverfahren (Vorhabenbezogener Bebauungsplan) durchzuführen ist.

Die Einordnung auf dem Grundstück und die Ansichten sind den beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionen:

keine

Folgekosten:

keine

doppische Auswirkung:

keine

steuerliche Auswirkung:

keine